

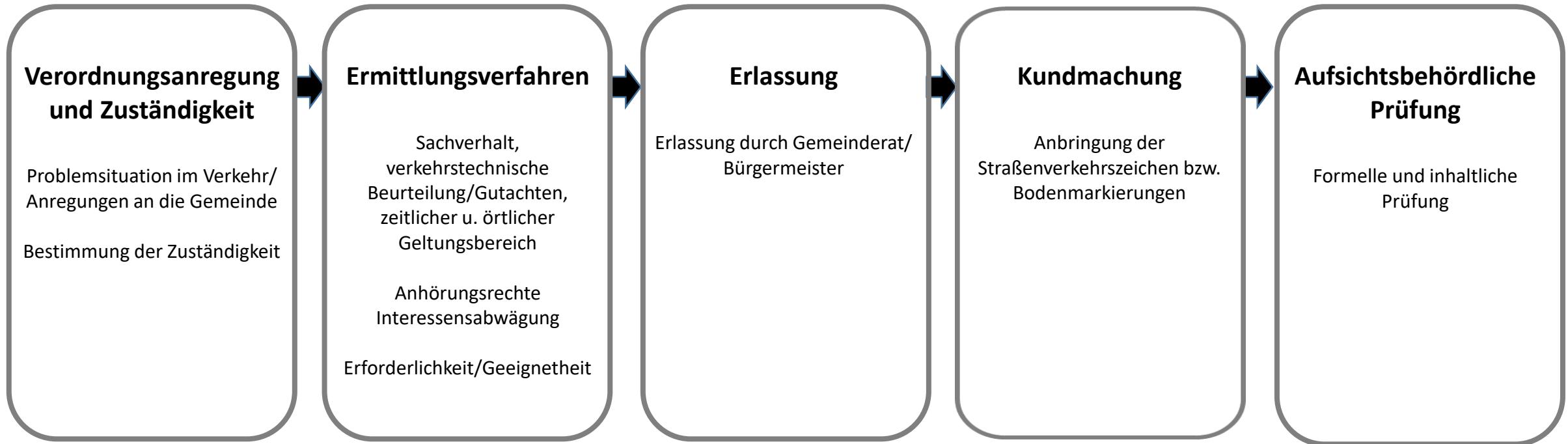


Verordnungen im Straßenverkehr

StVO 1960



Überblick



Verordnungsanregung und Zuständigkeit



Bedarf für eine neue Verordnung entsteht:

- durch Anregungen
z.B. durch Beschwerden/Hinweise aus der Bevölkerung
- von Amts wegen
z.B. durch Unfallstatistik, Beobachtung im Straßenverkehr

Gem. § 94d StVO können Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich Verordnungen erlassen.

Beachte: Ausdrückliche Aufzählung der Verkehrsmaßnahmen in § 94d StVO

Verkehrsmaßnahme darf nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und keine Autobahnen, Autostraßen, Bundes- oder Landesstraßen betreffen.

Verordnungen von unzuständigen Behörden sind gesetzwidrig.





Ermittlungsverfahren

- Das Ermittlungsverfahren findet vor der Erlassung der Verordnung statt.
- Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:
 1. Ermittlung des Sachverhalts.
 2. Verkehrstechnische Beurteilung/Gutachten (idR durch SV-Dienst).
 - Festlegung des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs (Festlegung in der Planung der Verordnung)
 - Prüfung von alternativen Maßnahmen
 - Aufgrund von Verkehrszählungen/Unfallstatistiken
 - Unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrssituation
 - Schlüssigkeit des Gutachtens
 - Zweck und Erforderlichkeit/Geeignetheit der Verkehrsmaßnahme
 3. Wahrung der Anhörungsrechte iSd § 94f Abs. 1 lit. b StVO.
 4. Interessensabwägung.
 5. Ergebnis inklusive Feststellung der Erforderlichkeit/Geeignetheit.





Ermittlungsverfahren

■ 1. Schritt: Ermittlung des Sachverhalts

Eine sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren bzw. der Belästigungen für die Bevölkerung oder Umwelt muss erfolgen z.B. Untersuchung der Verkehrserfordernisse (bzw. Verkehrsbeziehungen).

→ Vergleich der Straßenumstände

Die Umstände auf der zukünftig von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Straße sind mit jenen Umständen zu vergleichen, die "für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen".





Ermittlungsverfahren

■ 2. Schritt: Verkehrstechnische Beurteilung/Gutachten

Erforderlichkeit: In den in der StVO angeordneten Fällen müssen verkehrsbeschränkende Verordnungen erforderlich sein.

Anmerkung: Die reine Zweckmäßigkeit ist nicht ausreichend.

Geeignetheit: §§ 20 Abs. 2a und 43 Abs. 4a StVO normieren sinngemäß, dass die Maßnahme für die Erhöhung der Verkehrssicherheit geeignet sein muss.

Die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens kann nur dann unterbleiben, wenn der Behörde auf andere Art und Weise gleichwertiges Fachwissen zur Verfügung steht (siehe Schreiben VERK-2016-428637/113-RT vom 27.06.2024).

Festlegung des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches.

Anmerkung: Der örtliche Geltungsbereich muss in der Verordnung selbst oder in einem Lageplan, der ein Bestandteil der Verordnung ist, genau bestimmt sein. Ist die Geltung der Verordnung zeitlich beschränkt, muss diese ebenso genau bestimmt sein.





Ermittlungsverfahren

■ 3. Schritt: Wahrung der Anhörungsrechte iSd § 94f Abs. 1 lit. b StVO

Gem. § 94f Abs. 1 StVO muss die Gemeinde vor der Erlassung, einer Abänderung oder Aufhebung einer strassenpolizeilichen Verordnung

die gesetzliche Interessensvertretung einer Berufsgruppe,
wenn Interessen von Mitgliedern der Berufsgruppe berührt werden

anhören (z.B.: AK, WKO, LWK).





Ermittlungsverfahren

- **4. Schritt: Interessensabwägungen**

Eine Untersuchung der Verkehrserfordernisse bzw. Verkehrsbeziehungen muss stattfinden.
Das Ergebnis der Interessensabwägung muss festgehalten werden.

- **5. Schritt:**

Ergebnis inklusive Feststellung der Erforderlichkeit/Geeignetheit.





Erlassung der Verordnung

- Zuständige Behörde zur Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich ist grundsätzlich der Gemeinderat.

Anmerkung: Durch die Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist es auch möglich bestimmte Angelegenheiten an den Bürgermeister zu übertragen.





Kundmachung der Verordnung

- Gem. § 44 Abs. 1 StVO werden Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundgemacht.
- Gem. § 44 Abs. 3 StVO werden Verordnungen, welche nicht durch Straßenverkehrszeichen/Bodenmarkierungen ausgedrückt werden können, mittels Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.
- Gem. § 48 StVO sind die Straßenverkehrszeichenschilder an die Art der Straße und an die üblichen Verkehrsverhältnisse auf der Straße anzupassen.
- Das Inkrafttreten erfolgt mit der Anbringung.
Anmerkung: Der Zeitpunkt der Anbringung wird in einem Aktenvermerk festgehalten.





Aufsichtsbehördliche Prüfung

- Formelle und inhaltliche Prüfung der erlassenen Verordnung
- Gem. § 101 Oö. GemO hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die von der Gemeinde erlassene Verordnung unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Oö. Landesregierung) mitzuteilen.

